



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz,
Dorfgestaltung und Denkmalschutz**

am

Wochentag	Datum
Donnerstag	06.02.2014

Sitzung des Ausschusses für **Umweltschutz, Dorfgestaltung und
Denkmalschutz** am 06.02.2014

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
1	Beschlussvorlagen	
	Geschäftsordnungsbeschluss	
1.1	<p>Bebauungsplan Nr. 04.1/2 Hennef (Sieg) - Bröl, In der Fuchskaule, 2. Änderung</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>2. Vorstellung des Bebauungsplan - Entwurfes</p> <p>3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Vorlage: V/2014/3356</p>	
1.2	<p>Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf, 10. Änderung</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>Vorlage: V/2014/3357</p>	
1.3	<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß, Sängersheim;</p> <p>Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens vom 10.09.2013</p> <p>Vorlage: V/2014/3355</p>	
1.4	<p>2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S 12.4;</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>(Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>2. Satzungsbeschluss</p> <p>(Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>Vorlage: V/2014/3346</p>	
1.4.1	<p>2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S-12.4;</p> <p>Ergänzender Beschlussvorschlag zu einer weiteren Stellungnahme der Herren J. und O. vom 03.02.2014</p> <p>Vorlage: V/2014/3389</p>	
1.5	<p>Bürgerantrag zum Thema "Wochenendhäuser in Auel an der Sieg" vom 10.09.2013</p> <p>Vorlage: V/2013/3231</p>	
1.6	<p>Bürgerantrag zum Thema "Wochenendhäuser in Auel an der Sieg" vom 15.09.2013</p> <p>Vorlage: V/2013/3232</p>	
1.7	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW;	

Sitzung des Ausschusses für **Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 06.02.2014

	Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) - Bröl, Alter Weg / Flutgraben Vorlage: V/2014/3344	
1.8	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) - Bröl, Alter Weg / Flutgraben Vorlage: V/2014/3345	
1.9	Straßenbenennung Im Hennefer Stadtgebiet; Verbindungsstraße zwischen den Straßen "Am Floß" und "In der Fuchskaul" in Hennef (Sieg) - Bröl Vorlage: V/2014/3351	
1.10	Vorstellung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Hennef Vorlage: V/2014/3352	
1.11	Anbringung von Pfandkisten an städtischen Laternenpfählen Antrag der Grünen Jugend vom 06.01.2014 Vorlage: V/2014/3373	
1.12	Änderung der Abgrenzungssatzung Hennef Rott, Anfrage der SPD-Fraktion vom 31.01.2014 Vorlage: V/2014/3387	
1.13	Mitteilung der Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über den Abschluß der Verfüllung und Rekultivierung der Abgrabungsfläche durch die Firma Kies und Sand im Geistinger Sand Vorlage: M/2014/0813	
1.14	Sachstand zur Ortsumgehung Uckerath Vorlage: M/2014/0815	
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Baumfällstatistik 2013 Vorlage: M/2014/0810	
3.2	Mitteilung zu privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich Vorlage: M/2014/0812	

Sitzung des Ausschusses für **Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 06.02.2014

Niederschrift

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:25 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 22.01.2014
Nachtragsdatum: 30.01.2014
Vorsitzender: Elisabeth Keuenhof
Schriftführer/in: Marion Holschbach

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Frau Elisabeth Keuenhof CDU

stellvertr. Vorsitzende/r

Herr Willi Raderschadt FDP

Ratsmitglieder

Frau Claudia Berger CDU

Herr Kay-Henning Gockel GRÜNE

Herr Hans Peter Höhner CDU

Herr Axel Precker SPD

Frau Irene Stratmann SPD

Herr Thomas Wallau CDU

ab 18:20 Uhr

Herr Theo Walterscheid CDU

sachkundige Bürger/innen

Herr Karl Heinz Brodka Die Unabhängigen

Herr Wolfgang Henscheid SPD

ab 18.00 Uhr

Herr Peter Hilleke CDU

Frau Anemone Hornung CDU

Herr Wilfried Huhn CDU

Herr Norbert Kaufmann Die Unabhängigen

Frau Lea Keuenhof CDU

Herr Bodo Erich Lehmann FDP

stellvertr. sachkundige Bürger/innen

Frau Edelgard Deisenroth-Specht SPD

als Vertreterin für
Herrn Herchenbach
als Vertreter für Herrn Klee

Herr Detlev Fiedrich GRÜNE

stellvertr. Ratsmitglied

Frau Christa Große Winkelsett CDU

als Vertreterin für
Frau Osterhaus-Ehm
als Vertreter für
Herrn Chillingworth

Herr Joachim Rindfleisch Die Unabhängigen

Sitzung des Ausschusses für **Umweltschutz, Dorfgestaltung und
Denkmalschutz** am 06.02.2014

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Wittmer, Leiterin des Amtes für Stadtplanung und Stadtentwicklung
Frau Pahnke, Leiterin des Bauordnungsamtes und der Unteren Denkmalbehörde
Herr Oppermann, Leiter des Umweltamtes

Gäste:

Herr Uzunoff von Hauspartner GmbH
Herr Merten, Architekt

Sitzung des Ausschusses für **Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 06.02.2014

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
1	Beschlussvorlagen	
	Geschäftsordnungsbeschluss	

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

1.1	<p>Bebauungsplan Nr. 04.1/2 Hennef (Sieg) - Bröl, In der Fuchskale, 2. Änderung</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>2. Vorstellung des Bebauungsplan - Entwurfes</p> <p>3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Vorlage: V/2014/3356</p>	
-----	--	--

- Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:**

zu T1: Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 20.12.2013

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen.

Abwägung:

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist Bestandteil der Unterlagen zur Öffentlichen Auslegung.

Stellungnahme:

Grundwasser- und Bodenschutz

Altlasten:

Es wird angeregt, die „Gutachterliche Stellungnahme zu orientierenden umwelttechnischen Bodenuntersuchungen im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung“ des igb Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR, Münster vom 27. Mai 2008

dem Erläuterungsbericht beizufügen. Ferner soll darauf hingewiesen werden, dass bei einer Anlieferung von kulturfähigem Boden (Mutterboden) für die Hausgärten und den Kinderspielplatz die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einzuhalten sind.

Begründung:

Bei der Begutachtung wurden ausgewählte chemische Parameter zur Bewertung der Entsorgungsmöglichkeiten von Bodenaushub herangezogen. Aufgrund der elektrischen Leitfähigkeit im Eluat kann der Boden nach LAGA-Boden 2004 als Z1.2-Material verwertet werden. Vollständige Deklarationsanalysen wurden nicht durchgeführt. Die vorliegenden chemischen Untersuchungen sollten in die Planung der weiteren Deklarationsuntersuchungen, als Grundlage für eine ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs, einfließen können.

Auf dem Altstandort wurden flächendeckende Bodenauffüllungen angetroffen, so dass im Zuge der Gestaltung der Hausgärten und des Kinderspielplatzes mit einem Aufbringen von kulturfähigem Boden zu rechnen ist.

Hinweis:

Die von der Änderung des Bebauungsplans betroffenen Flächen sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5209-1292 als Altstandort registriert. Die o.a. gutachterliche Stellungnahme kommt zu der Einschätzung, dass eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser nicht zu besorgen ist. Dieser Einschätzung schließt sich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, an.

Abwägung:

Die „Gutachterliche Stellungnahme zu orientierenden umwelttechnischen Bodenuntersuchungen im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung“ des igb Ingenieur-geologisches Büro Gey & John GbR, Münster vom 27. Mai 2008 wird der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage zugefügt.

In den Bebauungsplan werden Hinweise bezüglich der Anlieferung von Mutterboden sowie der Eintragung im Altlasten- und Hinweisflächenkatasters aufgenommen.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaubaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 51a, Absatz 1 Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt und ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen und mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Ausgenommen von der o.g. Verpflichtung des § 51a, Absatz 1 LWG sind Bereiche, die gemäß einer genehmigten Kanalnetzplanung über ein Mischwassernetz entwässert werden sollen, wenn der technische und der wirtschaftliche Aufwand zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung unverhältnismäßig sind. Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind, ist zu prüfen.

Abwägung:

Der Planbereich liegt bereits im Bereich einer genehmigten Kanalnetzplanung. Das Niederschlagswasser wird dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt.

Stellungnahme:

Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen Rechnungen getragen werden. Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Um den Bauherren die Möglichkeit zu geben, die Gebäude hinsichtlich der Energieeffizienz optimal auszurichten, wurde auf die Festsetzung der Firstrichtung verzichtet und die Baufelder großzügig gewählt. Den Bauherren ist es freigestellt, über die Vorgaben der Energie-Einsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hinaus zusätzliche Maßnahmen, wie beispielsweise der Einsatz erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme und Strom, zu ergreifen.

zu T2: rhenag
mit Schreiben vom 19.12.2013

Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet kann über eine Netzerweiterung der vorhandenen Gas- und Wasserleitungen erschlossen werden.

Sitzung des Ausschusses für **Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 06.02.2014

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T3: RSAG mbH
mit Schreiben vom 18.12.2013

Stellungnahme:

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Die Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung von Flächen, die der Innenentwicklung dient, werden den Verlauf der Abfallentsorgung nicht wesentlich verändern.

Die Erschließungsstraße, welche über das Plangrundstück führt, ist als öffentliche Verkehrsstraße zwischen den Straßen „In der Fuchskaule“ und „Am Floß“ geplant. Mit einer Verkehrsfläche von # 5,50 m ist die Planstraße für die Abfallsammelfahrzeuge ausreichend dimensioniert.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T4: PLEdoc GmbH
mit Schreiben vom 04.12.2013 (Eingang per E-Mail)

Stellungnahme:

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG)
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzes. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gastransportleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T5: Westnetz – Regionalzentrum Sieg
mit Schreiben vom 18.12.2013

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Verfahren bestehen.

Im Planbereich befinden sich jedoch ein Kabelverteilerschrank (KVS) und Versorgungsleitungen. Die Lage ist der beigefügten Bestandskopie zu entnehmen.

Es wird darum gebeten, diese Anlagen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Abwägung:

Im Bebauungsplan werden entsprechend der Bestandsplankopie Flächen mit Leitungsrecht zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und des Kabelverteilerschranks eingetragen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- unitymedia mit Schreiben vom 03.12.2013
- amprion mit Schreiben vom 28.11.2013
- wtv mit Schreiben vom 05.12.2013
- Westnetz Dortmund mit Schreiben vom 05.12.2013
- Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 19.12. 2013
- Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 13.12.2013

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschließt:

- 3. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 04.1/2 Hennef (Sieg) – In der Fuchskaule, 2. Änderung wird unter Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungen zugestimmt.**
- 4. Gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 04.1/2 Hennef (Sieg) – In der Fuchskaule mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 13a i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

1.2	Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf, 10. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat) Vorlage: V/2014/3357	
-----	--	--

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1.zu B1,

mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme:

Die bauliche Ausnutzung des Grundstückes wird zukünftig deutlich eingeschränkt und dadurch tritt ein Wertverlust ein.

Abwägung:

Es ist zutreffend, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes die überbaubaren Flächen auf dem betroffenen Grundstück reduziert und an die auf den Nachbargrundstücken vorhandene Bebauung angepasst werden. Die Nachbargrundstücke zeigen jedoch, dass die nunmehr festgesetzten Baugrenzen in Anbetracht der topografischen Verhältnisse und der Erschließung von der Siegburger Straße eine geländeangepasste Bebauung mit talseitig maximal drei optisch wirksamen Geschossen nur in räumlicher Zuordnung zur Siegburger Straße zulassen, wie der Schnitt auf der Planurkunde verdeutlicht. Ein weiteres Abrücken Richtung unterem Hang würde dazu führen, dass der Zugang zum Haus deutlich unter der erschließenden Straße liegen würde. Das ist städtebaulich weder passend noch erwünscht. Die Zuordnung der Bebauung zur Erschließungsstraße soll deutlich erkennbar und städtebaulich prägend sein. Die neuen Festsetzungen schließen somit keinesfalls eine angemessene bauliche Nutzung des Grundstückes aus, zumal geländebedingt eine städtebaulich angemessene Erschließung von der Straße im Heltgen nicht erfolgen kann.

Ungeachtet dessen ist nach § 42 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung ausgeschlossen. Nach § 42 Abs. 3 BauGB besteht durch den Ausschluss bisher zulässiger Nutzungen kein Entschädigungsanspruch, wenn die Bebauungsplanänderung nach Ablauf einer Frist von 7 Jahren ab Zulässigkeit des Bauvorhabens bzw. Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgt. Entschädigungsansprüche bestehen nach Ablauf dieser Frist nur bei Eingriffen in ausgeübte Nutzungen. Das Grundstück ist jedoch noch nicht baulich genutzt und die bestehende Nutzung wird bauleitplanerisch nicht eingeschränkt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

Sitzung des Ausschusses für **Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 06.02.2014

- Rhein-Sieg-Kreis, mit Schreiben vom 22.01.2014
- rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, mit Schreiben vom 19.12.2013
- Landesbetrieb Wald und Holz
- AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH, mit Schreiben vom 03.12.2013
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 03.12.2013
- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 09.12.2013
- Wahnbachtalsperrenverband, mit Schreiben vom 05.12.2014
- PLEdoc, mit Schreiben vom 04.12.2013

2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), werden der Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

1.3	<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß, Sängerheim; Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens vom 10.09.2013 Vorlage: V/2014/3355</p>	
-----	---	--

Beschluss Nr. 212

Anschließend beschließt der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz einstimmig:

Die Entscheidung wird vertagt. Es soll zeitnah ein Ortstermin mit Beteiligung der Bürger in Heisterschoß stattfinden.

1.4	<p>2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S 12.4; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat) Vorlage: V/2014/3346</p>	
-----	---	--

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. zu B1, Herr J., Hennef**
mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme:

Herr J. bezieht sich auf sein Schreiben vom 28.01.2013, mit dem er bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet die Darstellung von Flächen nördlich der Straße „Im Bogen“ als Wohnbaufläche beantragt hat und beantragt nunmehr die Aufnahme dieser Flächen auch in den Satzungsbereich. Darüber hinaus wendet er sich gegen die geplante Satzungsänderung zu Teilbereich 1. Er trägt vor, dass

- der vorgestellte Plan keine neu errichteten Wohnhäuser enthält und somit nicht aktuell ist,
- mit der Satzungsänderung ein Schwarzbau legalisiert wird,
- die Öffentliche Auslegung bereits ab dem 27.12.2013 durchgeführt wurde, obwohl ihm seitens der Stadt mit Schreiben vom 13.11.2013 mitgeteilt wurde, dass hiermit nicht vor Herbst 2014 zu rechnen ist und
- die geplante Satzungsänderung zu einer Ungleichbehandlung seiner Grundstücke führt, falls diese nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Abwägung:

Die Parzellen des Antragstellers liegen am nördlichen Siedlungsrand von Mittelscheid und grenzen unmittelbar an die Satzung an. Durch die jetzige Satzung ist der Ortsrand an dieser Stelle bereits eindeutig definiert; bei einer Herinnahme der Grundstücke des Herrn J. würde eine klare Siedlungskante wieder aufgebrochen. Eine Bebauung in 2. Reihe, die im Übrigen im gesamten Hennefer Stadtgebiet aus städtebaulichen Gesichtspunkten nicht gewünscht ist, würde sich auf das Landschaftsbild negativ auswirken und der angestrebten Ortsrandabrundung zuwiderlaufen. Es reicht nicht aus, dass die Flächen des Antragstellers an den Innenbereich grenzen. Nur soweit – sachlich und räumlich – eine Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen gegeben ist, können diese einbezogen werden. An der erforderlichen Prägung fehlt es jedoch gerade hier. Eine Bebauung wäre somit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar, sie käme vielmehr einer Zersiedelung der Landschaft gleich.

Hinzu kommt, dass die Erschließung in diesem Bereich nicht ausreichend gesichert ist.

Zudem liegen die Flächen im Landschaftsschutzgebiet und beherbergen eine Streuobstwiese. Die Streuobstwiese rundet die vorhandene Bebauung harmonisch ab und stellt so einen regional typischen Übergang zur Landschaft dar. Von einer baulichen Entwicklung sollte daher auch aus ökologischer Sicht abgesehen werden.

Die beantragten Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Dagegen erfolgt die angesprochene Erweiterung im Westen der Ortslage noch außerhalb der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung. Daher sind diese Flächen nicht miteinander vergleichbar.

Eine Satzung nach § 34 BauGB regelt grundsätzlich nur die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich. Ob dabei alle vorhandenen Wohngebäude eingezeichnet sind, ist insofern unerheblich. Im Übrigen wird als Grundlage für einen solchen Plan stets die Deutsche Grundkarte verwendet. Dieses Kartenwerk enthält naturgemäß nur solche Gebäude, die deren Besitzer haben einmessen lassen.

Die Ankündigung, dass mit der Öffentlichen Auslegung nicht vor Herbst 2014 zu rechnen ist, bezog sich auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet. Ab dem 27.12.2013 wurde hingegen das Beteiligungsverfahren für die Satzungsänderung Mittelscheid durchgeführt.

Aus den vorgenannten Gründen können die Flächen des Herrn J. nicht in die Satzung miteinbezogen werden.

zu **B2, Herr J., Hennef**
mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme:

Herr J. bezieht sich auf sein Schreiben vom 28.01.2013, mit dem er bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet die Darstellung von Flächen nördlich der Straße „Im Bogen“ als Wohnbaufläche beantragt hat und beantragt nunmehr die Aufnahme dieser Flächen auch in den Satzungsbereich. Darüber hinaus wendet er sich gegen die geplante Satzungsänderung zu Teilbereich 1. Er trägt vor, dass

- der vorgestellte Plan keine neu errichteten Wohnhäuser enthält und somit nicht aktuell ist,
- mit der Satzungsänderung ein Schwarzbau legalisiert wird,
- die Öffentliche Auslegung bereits ab dem 27.12.2013 durchgeführt wurde, obwohl ihm seitens der Stadt mit Schreiben vom 13.11.2013 mitgeteilt wurde, dass hiermit nicht vor Herbst 2014 zu rechnen ist und
- die geplante Satzungsänderung zu einer Ungleichbehandlung seiner Grundstücke führt, falls diese nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Abwägung:

Die Parzellen des Antragstellers liegen am nördlichen Siedlungsrand von Mittelscheid und grenzen unmittelbar an die Satzung an. Durch die jetzige Satzung ist der Ortsrand an dieser Stelle bereits eindeutig definiert; bei einer Herinnahme der Grundstücke des Herrn J. würde eine klare Siedlungskante wieder aufgebrochen. Eine Bebauung in 2. Reihe, die im Übrigen im gesamten Hennefer Stadtgebiet aus städtebaulichen Gesichtspunkten nicht gewünscht ist, würde sich auf das Landschaftsbild negativ auswirken und der angestrebten Ortsrandabrundung zuwiderlaufen. Es reicht nicht aus, dass die Flächen des Antragstellers an den Innenbereich grenzen. Nur soweit – sachlich und räumlich – eine Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen gegeben ist, können diese einbezogen werden. An der erforderlichen Prägung fehlt es jedoch gerade hier. Eine Bebauung wäre somit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar, sie käme vielmehr einer Zersiedelung der Landschaft gleich.

Hinzu kommt, dass die Erschließung in diesem Bereich nicht ausreichend gesichert ist.

Zudem liegen die Flächen im Landschaftsschutzgebiet, mit besonders schutzwürdigem Boden und regional hoher Bodenfruchtbarkeit und beherbergt Streuobstwiesen. Die Streuobstwiese rundet die vorhandene Bebauung harmonisch ab und stellt so einen regional typischen Übergang zur Landschaft dar. Von einer baulichen Entwicklung sollte daher auch aus ökologischer Sicht abgesehen werden.

Die beantragten Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Dagegen erfolgt die angesprochene Erweiterung im Westen der Ortslage noch außerhalb der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung. Daher sind diese Flächen nicht miteinander vergleichbar.

Eine Satzung nach § 34 BauGB regelt grundsätzlich nur die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich. Ob dabei alle vorhandenen Wohngebäude eingezeichnet sind, ist insofern unerheblich. Im Übrigen wird als Grundlage für einen solchen Plan stets die Deutsche Grundkarte verwendet. Dieses Kartenwerk enthält naturgemäß nur solche Gebäude, die deren Besitzer haben einmessen lassen.

Die Ankündigung, dass mit der Öffentlichen Auslegung nicht vor Herbst 2014 zu rechnen ist, bezog sich auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Sitzung des Ausschusses für **Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 06.02.2014

für das gesamte Stadtgebiet. Ab dem 27.12.2013 wurde hingegen das Beteiligungsverfahren für die Satzungsänderung Mittelscheid durchgeführt.

Die Aufnahme dieser Flächen in die Abgrenzungssatzung von Mittelscheid wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 16.01.2007 beraten und aus den vorgenannten Gründen abgelehnt. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch aus heutiger Sicht nicht.

zu B3, Herr O., Hennef
mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme:

Herr O. bezieht sich auf sein Schreiben vom 28.01.2013, mit dem er bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet die teilweise Darstellung von Flächen nördlich der Straße „Im Bogen“ als Wohnbaufläche beantragt hat und beantragt nunmehr die Aufnahme dieser Flächen auch in den Satzungsbereich. Darüber hinaus wendet er sich gegen die geplante Satzungsänderung zu Teilbereich 1. Er trägt vor, dass

- der vorgestellte Plan keine neu errichteten Wohnhäuser enthält und somit nicht aktuell ist,
- mit der Satzungsänderung ein Schwarzbau legalisiert wird,
- die Öffentliche Auslegung bereits ab dem 27.12.2013 durchgeführt wurde, obwohl ihm seitens der Stadt mit Schreiben vom 13.11.2013 mitgeteilt wurde, dass hiermit nicht vor Herbst 2014 zu rechnen ist und
- die geplante Satzungsänderung zu einer Ungleichbehandlung seiner Grundstücke führt, falls diese nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Abwägung:

Die Parzellen des Antragstellers liegen am nördlichen Siedlungsrand von Mittelscheid und grenzen unmittelbar an die Satzung an. Durch die jetzige Satzung ist der Ortsrand an dieser Stelle bereits eindeutig definiert; bei einer Herinnahme der Grundstücke des Herrn O. würde eine klare Siedlungskante wieder aufgebrochen. Eine Bebauung in 2. Reihe, die im Übrigen im gesamten Hennefer Stadtgebiet aus städtebaulichen Gesichtspunkten nicht gewünscht ist, würde sich auf das Landschaftsbild negativ auswirken und der angestrebten Ortsrandabrundung zuwiderlaufen. Es reicht nicht aus, dass die Flächen des Antragstellers an den Innenbereich grenzen. Nur soweit – sachlich und räumlich – eine Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen gegeben ist, können diese einbezogen werden. An der erforderlichen Prägung fehlt es jedoch gerade hier. Eine Bebauung wäre somit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar, sie käme vielmehr einer Zersiedelung der Landschaft gleich.

Hinzu kommt, dass die Erschließung in diesem Bereich nicht ausreichend gesichert ist.

Zudem liegen die Flächen im Landschaftsschutzgebiet und beherbergen einen besonders schutzwürdigen Boden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit. Von einer baulichen Entwicklung sollte daher auch aus ökologischer Sicht abgesehen werden.

Die beantragten Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Dagegen erfolgt die angesprochene Erweiterung im Westen der Ortslage noch außerhalb der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung. Daher sind diese Flächen nicht miteinander vergleichbar.

Eine Satzung nach § 34 BauGB regelt grundsätzlich nur die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich. Ob dabei alle vorhandenen Wohngebäude

eingezeichnet sind, ist insofern unerheblich. Im Übrigen wird als Grundlage für einen solchen Plan stets die Deutsche Grundkarte verwendet. Dieses Kartenwerk enthält naturgemäß nur solche Gebäude, die deren Besitzer haben einmessen lassen.

Die Ankündigung, dass mit der Öffentlichen Auslegung nicht vor Herbst 2014 zu rechnen ist, bezog sich auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet. Ab dem 27.12.2013 wurde hingegen das Beteiligungsverfahren für die Satzungsänderung Mittelscheid durchgeführt.

Aus den vorgenannten Gründen können die Flächen des Herrn O. nicht in die Satzung miteinbezogen werden.

noch zu B1 – B3, Herren J. und O., Hennef
mit ergänzendem Schreiben vom 03.02.2014

Stellungnahme:

Die Herren J. und O. wenden sich gegen den Abwägungsvorschlag zu ihren Anträgen vom 23.01.2014 und bitten nochmals um Erklärung, warum ihre Grundstücke anders beurteilt werden als die Grundstücke, die mit der 2. Satzungsänderung in die Abgrenzungssatzung von Mittelscheid aufgenommen werden sollen.

Sie weisen darauf hin, dass die auf ihren Parzellen befindlichen Streuobstwiesen durch eine etwaige Bebauung nicht berührt werden und dass ihre Parzellen, im Vergleich zu denen, die in die Satzung mitaufgenommen werden sollen, bereits erschlossen sind.

Schließlich weisen sie die Aussage, dass die Deutsche Grundkarte nur ordnungsgemäß eingemessene Gebäude enthalte, zurück.

Abwägung:

Der Landschaftsplan Nr. 9, Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche, wurde durch den Rhein-Sieg-Kreis aufgestellt und im Mai 2008 zur Rechtskraft geführt. Die beantragten Flächen der Herren J. und O. liegen darin im Landschaftsschutzgebiet. Die Stadt Hennef ist hier nicht Satzungsgeber. Sie ist jedoch an die Festsetzungen, die der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Landschaftsbehörde getroffen hat, gebunden. Die angesprochene Erweiterung im Westen der Ortslage erfolgt hingegen außerhalb der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung. Insofern sind die Voraussetzungen für die jeweiligen Grundstücke zum heutigen Zeitpunkt nicht vergleichbar. Der Plan, den die Herren J. und O. ihrer Stellungnahme vom 03.02.2014 beigefügt haben, gibt nicht den aktuellen Sachstand wieder. Er kann in die Entscheidung über die Anträge nicht einfließen, da diese nur nach der heute geltenden Rechtslage zu beurteilen sind.

Ob Bäume der dort befindlichen Streuobstwiesen durch eine etwaige Bebauung tangiert werden oder nicht, ist für die Beurteilung der Anträge letzten Endes nicht maßgeblich, da der Landschaftsschutz als öffentlicher Belang mit hohem Stellenwert dem Anliegen der Herren J. und O. entgegensteht.

Auch vermag die zum heutigen Zeitpunkt fehlende Erschließung der Grundstücke im Westen der Ortslage keine andere Entscheidung herbeizuführen. Maßgeblich ist hier allein, dass diese erschlossen werden können. Auf die Fertigstellung der Erschließungsanlagen kommt es insofern nicht an.

Zur Kartengrundlage ist folgendes zu sagen: Die Stadt zeichnet ihre Pläne auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte, die ihr vom Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellt wird. Hierin sind nur solche Gebäude verzeichnet, die deren Besitzer haben einmessen lassen. Die Deutsche Grundkarte wird in einem Rhythmus von jeweils mehreren Jahren aktualisiert, so dass es unwahrscheinlich ist, dass in den hier gezeichneten Plänen stets alle Gebäude enthalten sind. Da eine Satzung

Sitzung des Ausschusses für **Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 06.02.2014

nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) immer nur die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich regelt, kommt es auf die Darstellung der Gebäude jedoch auch nicht an.

zu T1, WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum Sieg, Siegburg
mit Schreiben vom 02.01.2014

Stellungnahme:

Bedenken gegen die geplante Satzungsänderung bestehen nicht. Es wird jedoch auf eine Mittelspannungsfreileitung im Änderungsbereich an der „Mertener Straße“ hingewiesen und darum gebeten, diese in die Satzung zu übernehmen und den Eigentümer aufzufordern, sich frühzeitig mit der WESTNETZ GmbH in Verbindung zu setzen, um geeignete Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

Abwägung:

Der Anregung wird gefolgt. Die Leitung wird in den Plan nachrichtlich aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Satzungsbegründung.

zu T2, RSAG AÖR, Siegburg
mit Schreiben vom 13.01.2014

Stellungnahme:

Bedenken gegen die geplante Satzungsänderung bestehen grundsätzlich nicht. Es wird auf die allgemeinen Vorgaben zur Abfallentsorgung, insbesondere auf die Unzulässigkeit von Rückwärtsfahrten, hingewiesen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Satzungsänderung ergeben sich nicht.

zu T3, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln
mit Schreiben vom 14.01.2014

Stellungnahme:

Bedenken gegen die geplante Satzungsänderung bestehen grundsätzlich nicht. Es wird jedoch angeregt, die für den Änderungsbereich 2 als Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück Nr. 184 vorgesehene Anpflanzung von 9 Obstbäumen direkt im Anschluss an den Änderungsbereich 2 in dem als Dauergrünland genutzten Teil des Flurstücks durchzuführen, damit der östliche Teil des Flurstücks weiterhin als Ackerland genutzt werden kann.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass keine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch zusätzliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich wird.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Satzungsbegründung wird um die Anregung zu der Anordnung der Obstbäume ergänzt. Eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch zusätzliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist nach dem derzeitigen Stand nicht erforderlich.

zu T4, Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund
mit Schreiben vom 16.01.2014

Stellungnahme:

Die Satzungsbereiche befinden sich über dem auf Blei-, Kupfer- und Zinkerz verliehenen Bergwerksfeld „Ravenstein“, dessen Eigentümerin die Stolberger Telecom AG i. L. ist. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Änderungsbereiche 1 und 2 ist nicht zu rechnen. Da es der Bezirksregierung Arnsberg jedoch nicht möglich ist, eine Aussage zu möglichen zukünftigen, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassenen bergbaulichen Tätigkeiten zu machen, wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der Stolberger Telecom AG i. L. in Verbindung zu setzen.

Abwägung:

Die Stolberger Telecom AG i. L. wurde mit Schreiben vom 23.01.2014 am Verfahren beteiligt. Bis zum Versand der Nachtragsunterlagen zu dieser Sitzung lag keine Stellungnahme von dort vor. Sofern die Telecom AG i. L. sich noch äußern sollte, wird deren Schreiben zur Sitzung des Stadtrates am 31.03.2014 nachgereicht. Da die Telecom AG i. L. sich jedoch bereits gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg dahingehend geäußert hat, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, wird nicht davon ausgegangen, dass sich jetzt im Zuge von deren Beteiligung Anhaltspunkte ergeben, die der geplanten Satzungsänderung entgegenstehen.

zu T5, Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Planung, Siegburg
mit Schreiben vom 21.01.2014

Stellungnahme:

Bereits im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hatte der Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 06.03.2013 zu Änderungsbereich 1 dahingehend Stellung genommen, dass eine Arrondierung der Ortslage durch dieses Grundstück nicht gesehen wird und die Darstellung als „Wohnbaufläche“ einen neuen Siedlungsansatz in Richtung Westen darstellt. Sofern nur die Parzelle 173 in die Satzung einbezogen wird, bestehen aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises keine Bedenken. Für den derzeit geplanten Zuschnitt des Änderungsbereichs 1 wird unverändert an der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 06.03.2013 festgehalten.

Natur- und Landschaftsschutz

Änderungsbereich 1:

Die Bewertung des Biotoptyps EB 31 mit 13 Biotopwertpunkten (BWP) kann durch die Anrechnung von 2 BWP für das Kriterium Vollkommenheit grundsätzlich mitgetragen werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte es jedoch noch begründet werden.

Änderungsbereich 2:

-Landschaftspflegerische Kurzaussage

Die Bewertung des Biotoptyps BF 51 mit 13 BWP in Ziffer 4.4.1 steht im Widerspruch zu der Bilanzierung des Biotoptyps unter Ziffer 4.4.2 mit 12 BWP. Hierzu sollte noch eine ergänzende Klarstellung bzw. Erläuterung erfolgen.

Bodenschutz

In der landschaftspflegerischen Kurzaussage zum Eingriff in Natur und Landschaft werden im Kapitel 3.1 Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Boden/Wasser vorgeschlagen.

Die unter Punkt 2 getroffene Aussage, dass nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften die Entsorgung von ausgehobenem Boden nachweislich ist, ist nicht richtig. Es wird daher angeregt, Punkt 2 wie folgt zu ändern:

2. Aushubmassen sind einer funktionsgerechten Nutzung zuzuführen.
Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist nachweislich (obligatorisches Nachweisverfahren). Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine Auskunftspflicht. Der Verbleib der entsorgten Böden ist zu belegen.
Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Ferner wird angeregt, die Liste der aufgeführten Maßnahmen wie folgt zu ergänzen:

- Das Befahren von Böden darf nur bei nachgewiesener Tragfähigkeit unter Nutzung von Maschinen mit geringem Bodendruck erfolgen.
- Nichtbebaubare Bereiche innerhalb der Grundstück sollten nicht befahren oder als Lagerflächen / Baustelleneinrichtungsfächen genutzt werden.
- Baustellenzufahrten und Baustraßen sind bodenschonend und rückbaubar zu errichten. Nach Bauabschluss sind diese, einschließlich einer sachgerechten Gefügemelioration, zurückzubauen.

Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen und mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Ausgenommen von der o. g. Verpflichtung sind Bereiche die gemäß einer genehmigten Kanalnetzplanung über ein Mischwassernetz entwässert werden sollen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung unverhältnismäßig ist.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern.

Sitzung des Ausschusses für **Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 06.02.2014

erbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Die Anregung wird bezüglich der geforderten Herausnahme der Parzelle Nr. 172 aus dem Satzungsbereich zurückgewiesen, da der Bereich südlich der Flächen ebenfalls als „Wohnbaufläche“ dargestellt ist und die Fläche auch bereits erschlossen ist. Außerdem handelt es sich hier nicht um eine fingerartige Ausuferung in die Landschaft und die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Der Bereich kann also durchaus als Arrondierung betrachtet werden. Aus diesem Grund ist es auch vorgesehen, die Darstellung als „Wohnbaufläche“ zum Entwurf des Flächennutzungsplans beizubehalten.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Eingriffsregelung zu Änderungsbereich 1 wird um eine kurze Begründung zur Anzahl der in die Bilanzierung eingeflossenen Biotopwertpunkte ergänzt. In der Landschaftspflegerischen Kurzaussage erfolgt zu den Bewertungen des Biotoptyps in Ziffer 4.4.1 und in Ziffer 4.4.2 eine ergänzende Klarstellung.

Zu den übrigen Anregungen ist zu sagen, dass eine Satzung nach § 34 BauGB grundsätzlich nur die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich regelt. Die Frage der Bebaubarkeit von Grundstücken beurteilt sich dann in diesen Fällen nach dem Kriterium des „Einfügens“ (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die übrigen Anregungen sind somit nicht geeignet, wie bspw. bei einem Bebauungsplan, in textlichen Festsetzungen verankert zu werden, sondern werden auf der Ebene der Baugenehmigungen geprüft. Sie werden daher in diesem Verfahren nunmehr in folgender Weise berücksichtigt:

Bodenschutz

Punkt 2 unter Kapitel 3.1 der Landschaftspflegerischen Kurzaussage wird gemäß der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises geändert. Die Liste der aufgeführten Maßnahmen wird entsprechend ergänzt.

Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Landschaftspflegerische Kurzaussage wird um einen Hinweis zur Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt.

Abfallwirtschaft

Die Landschaftspflegerische Kurzaussage wird um einen Hinweis zum Einbau von Recyclingbaustoffen ergänzt.

Einsatz erneuerbarer Energien

Die Begründung wird um einen Hinweis zum Einsatz erneuerbarer Energien ergänzt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- unitymedia kabel bw
- PLEdoc GmbH
- Westnetz GmbH, Spezialservice Strom
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Wahnbachtalsperrenverband
- Amprion GmbH
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- BR Köln, Dez. 33, Landeskultur u. -entwicklung

2. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW S. 194), werden die 2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4, als Satzung und die Begründung unter Einbezug der Ergänzung von TOP 1.41.1 hierzu beschlossen.

1.4.1	2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S-12.4; Ergänzender Beschlussvorschlag zu einer weiteren Stellungnahme der Herren J. und O. vom 03.02.2014 Vorlage: V/2014/3389	
-------	--	--

siehe Beschluss zu TOP 1.4

1.5	Bürgerantrag zum Thema "Wochenendhäuser in Auel an der Sieg" vom 10.09.2013 Vorlage: V/2013/3231	
-----	---	--

abgesetzt

1.6	Bürgerantrag zum Thema "Wochenendhäuser in Auel an der Sieg" vom 15.09.2013 Vorlage: V/2013/3232	
-----	---	--

abgesetzt

1.7	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) - Bröl, Alter Weg / Flutgraben Vorlage: V/2014/3344	
-----	---	--

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich mit einer Gegenstimme aus der FDP-Fraktion und einer Enthaltung aus der FDP-Fraktion:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Aller Weg / Flutgraben wird zugestimmt.

Sitzung des Ausschusses für **Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 06.02.2014

1.8	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) - Bröl, Alter Weg / Flutgraben (Empfehlung an den Stadtrat) Vorlage: V/2014/3345	
-----	--	--

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) mehrheitlich zu beschließen:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung über die Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg / Flutgraben wird zugestimmt.

1.9	Straßenbenennung Im Hennefer Stadtgebiet; Verbindungsstraße zwischen den Straßen "Am Floß" und "In der Fuchskaule" in Hennef (Sieg) - Bröl Vorlage: V/2014/3351	
-----	--	--

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW Nr. 69, S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV.NRW. S. 731) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der 95b. Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenverzeichnis-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.1983 (GV NW S. 320/SGV NW 91) wird folgende Straße neu benannt:

Die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Stichstraße in Hennef (Sieg) - Bröl zwischen den Straßen „Am Floß“ und „In der Fuchskaule“ erhält die Bezeichnung „Jupp-Raderschad-Weg“.

1.10	Vorstellung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Hennef Vorlage: V/2014/3352	
------	--	--

Anschließend fasste der Ausschuss für Umweltschutz , Dorfgestaltung und Denkmalschutz einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Lärmaktionsplan für die Stadt Hennef wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Sitzung des Ausschusses für **Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am 06.02.2014

1.11	Anbringung von Pfandkisten an städtischen Laternenpfählen Antrag der Grünen Jugend vom 06.01.2014 Vorlage: V/2014/3373	
------	---	--

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz fasste einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Antragstellern an 2 bis 3 geeigneten Standorten probeweise Pfandkisten anzubringen.

1.12	Änderung der Abgrenzungssatzung Hennef Rott, Anfrage der SPD-Fraktion vom 31.01.2014 Vorlage: V/2014/3387	
------	--	--

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 31.01.2014 zur Änderung der Abgrenzungssatzung Hennef Rott einstimmig zur Kenntnis.

1.13	Mitteilung der Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über den Abschluß der Verfüllung und Rekultivierung der Abgrabungsfläche durch die Firma Kies und Sand im Geistinger Sand Vorlage: M/2014/0813	
------	---	--

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

1.14	Sachstand zur Ortsumgehung Uckerath Vorlage: M/2014/0815	
------	---	--

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

2	Anfragen	
---	-----------------	--

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

3.1	Baumfällstatistik 2013 Vorlage: M/2014/0810	
-----	--	--

3.2	Mitteilung zu privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich Vorlage: M/2014/0812	
-----	--	--

Sitzung des Ausschusses für **Umweltschutz, Dorfgestaltung und
Denkmalschutz** am 06.02.2014

Elisabeth Keuenhof
Vorsitzender

Marion Holschbach
Schriftführer

Klaus Pipke
Bürgermeister